

Richtlinien zur Open Access Policy der Universität Luzern

vom 15. Juni 2016

Der Rektor der Universität Luzern,

gestützt auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe s des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2001¹,

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Die Universität Luzern unterstützt Open Access im Sinne der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“² und erklärt Open Access als Policy zum strategischen Ziel.

² Die Open Access-Policy steht im Einklang mit den Open Access-Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) sowie der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

³ Sie beeinträchtigt weder die freie Wahl der Publikationsorgane noch die Forschungsfreiheit.

⁴ Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass sich die Entscheidung für Open Access derzeit noch stark nach disziplinspezifischen unterschiedlichen Bedürfnissen und Publikationskulturen ausrichtet.

§ 2 Richtlinien im Einzelnen

¹ Die Forschenden (insbesondere Professorinnen und Professoren, Habilitierende und Doktorierende sowie Forschungsbeauftragte) hinterlegen eine vollständige Fassung aller veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und die entsprechenden bibliographischen Daten im institutionellen Repository Luzern, wo sie in Open Access öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern dies rechtlich zulässig ist.

² Die Universität sorgt für eine möglichst reibungslose Umsetzung des Hinterlegens.

³ Sie fordert ihre Forschenden dazu auf, ihre wissenschaftlichen Arbeiten in Open Access zu veröffentlichen, wann immer geeignete wissenschaftliche Publikationsmedien existieren.

⁴ Sie stellt mit dem Repository einen „Dissertationsserver“ zur Verfügung, auf welchem Dissertationen in Open Access publiziert werden können.

⁵ Sie stellt ihren Dozierenden frei, geeignete Lehrmaterialien im Repository Luzern in Open Access zu hinterlegen.

¹ Nr. 539c SRL.

² <http://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>.

§ 3 Vorbehalt der Forschenden gegenüber Verlagen

¹ Die Forschenden behalten sich gegenüber Verlagen das Recht vor, ihre Publikationen im Repository offen zugänglich zu machen, gegebenenfalls nach Ablauf einer Sperrfrist.

² Ist dieser Vorbehalt nicht möglich, so werden im Repository Luzern nur die bibliographischen Angaben der Publikation hinterlegt, gegebenenfalls mit geschütztem Volltext.

§ 4 Betrieb des Repositoriums

¹ Die Universität Luzern sorgt für die organisatorische Umsetzung dieser Richtlinien, indem sie ein Repository betreibt, das von der ZHB verwaltet wird.

² Das Repository ermöglicht den Forschenden, Dozierenden und Studierenden der Universität die Hinterlegung ihrer Veröffentlichungen und der dazugehörigen Metadaten.

³ Die Mitarbeitenden der ZHB sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen zu Open Access und leisten im Auftragsverhältnis mit der Universität Luzern die Abklärung der Urheber- und Verwertungsrechte (Lizenzen) sowie reine Datenkontrollen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2016 in Kraft.